W.C.

STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

Zahl: 902-2/KC/2025

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 30.09.2025, Zl. 902-2/KC/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 12.859.300,00 Aufwendungen: € 12.987.600,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 00,00 Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 00,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: -€ - 128.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

 Einzahlungen:
 € 10.954.200,00

 Auszahlungen:
 € 10.663.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: - € 276.400,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für alle Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 900.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister: Visotschnig Stefan e.h.